
Ständiger Ausschuss
„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“
– LAWA-AO –



Arbeitspapier

**Begründung von Fristverlängerungen
aufgrund natürlicher Gegebenheiten
für die Stoffe der Anlage 8 OGewV 2016**

(Produktdatenblatt Nr. 48)

Stand: 24.07.2020

Die LAWA hat auf ihrer 160. Sitzung am 17./18.09.2020 das vorliegende Arbeitspapier zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Soweit die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden können, ermöglicht § 29 Abs. 3 WHG (in Umsetzung von Artikel 4 (4) WRRL) Fristverlängerungen in Anspruch zu nehmen. Fristverlängerungen auf Grund technischer Durchführbarkeit (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG) und unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG) können das letzte Mal im dritten Bewirtschaftungszeitraum herangezogen werden, da § 29 Abs. 3 Satz 1 WHG eine Verlängerung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 WHG nur über den Zeitraum von zwei Bewirtschaftungszyklen vorsieht. Die einzige Begründung, die über das Jahr 2027 hinaus zulässig ist, ist eine Verlängerung auf Grund natürlicher Gegebenheiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 WHG). Wie für die anderen Fristverlängerungen sind auch für diese die Gründe zu dokumentieren (Auszug aus den LAWA-Empfehlungen für die Begründung von Fristverlängerungen auf Grund von „natürlichen Gegebenheiten“ für die Ökologie vom 18.10.2019).

Die EU Wasserdirektoren haben am 4./5. Dezember 2017 in Tallinn in der „Gemeinsamen Umsetzungsstrategie der Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“ in dem Dokument „Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL“ (WD 2017-2-2, EU-Wasserdirektoren 2017b) eine Verständigung über die Anforderungen an die Begründungen getroffen.

Danach wurden folgende Grundsätze vereinbart (Zitat aus der Zusammenfassung auf S. 14ff):

- „Der Begriff „natürliche Gegebenheiten“, der in Artikel 4(4) und 4(5) verwendet wird, bezieht sich auf **Gegebenheiten, welche die Geschwindigkeit der natürlichen Wiederherstellung bestimmen oder bestimmen, ob die Möglichkeit zur Wiederherstellung besteht**. Er erkennt an, dass natürliche Gegebenheiten die Zeit beeinflussen können, die ein Wasserkörper benötigt, um einen guten Zustand zu erreichen bzw. beeinflussen können, ob die Möglichkeit besteht, einen solchen Zustand zu erreichen...
- Zu den **Hauptgründen für die verzögerte Wiederherstellung** eines guten Wasserkörperzustands nach der Umsetzung von Maßnahmen können unter anderem die zeitliche Verzögerung bis zur Wiederherstellung der **(i) Wasserqualität, (ii) hydromorphologischen Bedingungen, (iii) Ökologie oder (iv) Wasserstände** gehören. Die Verzögerungszeit für die generelle Wiederherstellung eines ökologischen Zustandes wird von jener Qualitätskomponente bestimmt, die am langsamsten reagiert.
- Um die **kohärente und transparente Inanspruchnahme** der Fristverlängerungen nach Artikel 4 (4) WRRL aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ zu unterstützen, sollten in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete bis 2021 allenfalls Informationen zu den Maßnahmen, deren Umsetzung bis 2027 geplant ist, zur voraussichtlichen Dauer der Fristverlängerung nach 2027 sowie methodologische Informationen über die Wirksamkeit der Maßnahmen bereitgestellt werden.
- **Es ist grundsätzlich zwischen der Anwendung des Konzepts „natürlicher Gegebenheiten“ nach Artikel 4 (4) und 4 (5) WRRL zu unterscheiden.** Artikel 4 (5) WRRL räumt Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, von den Umweltzielen der Erreichung eines guten Zustands abzuweichen und „weniger strenge Ziele“ zu setzen, welche mehr Informationen und die eingehende Untersuchung von Alternativen jenseits

der Fristverlängerung erfordert. Die Ausnahmearten, auf die sich Artikel 4 (5) WRRL bezieht, wären entweder „nicht möglich“ oder würden zu „unverhältnismäßig hohen Kosten“ führen, wobei die Ausnahmearten für die verzögerte Erreichung der Ziele nach Artikel 4 (4) WRRL nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auch „natürliche Gegebenheiten“ enthalten kann. Daher stellen „natürliche Gegebenheiten“ als solches keine Ausnahmeart nach Artikel 4 (5) WRRL dar.

- **Mögliche andere geeignete Maßnahmen**, die anstelle der Fristverlängerungen nach Artikel 4 (4) WRRL in Erwägung zu ziehen sind, können beispielsweise die Korrektur/Anpassung der Referenzbedingungen sein, die Berücksichtigung der natürlichen Hintergrundkonzentrationen bei der Zustandsbeurteilung oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Artikel 4 (5) oder 4 (6) WRRL, sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind.

Ausnahmen können auch im **grenzüberschreitenden Rahmen** für Fälle gelten, in denen Belastungen, welche die Wasserkörper beeinträchtigen, nicht in die Befugnis und Zuständigkeit des Mitgliedstaates fallen. Die Maßnahmenprogramme für die Erreichung der Umweltziele müssen koordiniert werden. Der die Belastungen verursachende Mitgliedstaat sollte verpflichtet sein, ausreichende Informationen zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme der Ausnahmen für den betroffenen Mitgliedstaat bereitzustellen. Artikel 12 sieht die Möglichkeit vor, die Kommission einzubeziehen, um zu einer Lösung zu finden. Die zentrale Frage bei der Inanspruchnahme einer Ausnahme einerseits und der Berufung auf Artikel 12 andererseits ist die Erbringung des Nachweises, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen unternommen haben, um ihre Rechtspflichten zu erfüllen.“

Da voraussichtlich der gute chemische Zustand 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreicht sein wird und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele entsprechend § 30 WHG (Artikel 4 (5) WRRL) nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften, wurde innerhalb der LAWA beschlossen, im Sinne einer bundesweit einheitlichen und transparenten Anwendung der Fristverlängerung auf Grund natürlicher Gegebenheiten, die Auslegung – soweit fachlich vertretbar – zu konkretisieren und kurzfristig einen pragmatischen Ansatz zu entwickeln. Eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendung der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist, dass „alle zum Erreichen der Umweltziele für erforderlich gehaltenen Maßnahmen im BWP 2021 aufgeführt werden (wobei davon ausgegangen wird, dass diese Maßnahmen bis 2027 auch umgesetzt werden)“ (siehe 155. LAWA-VV, TOP 6.7)¹. Hinweis: Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen des Sedimentmanagements.

Das bedeutet, dass die Abschätzung der zeitlichen Verzögerung von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen ist. Die zeitliche Verzögerung aufgrund natürlicher Gegebenheit umfasst dann die Zeitspanne vom Abschluss der Maßnahmenumsetzung bis zur Erreichung des guten (hier: chemischen) Zustands.

Die Verwendung der Begründung „natürliche Gegebenheiten“ ist an zwei weitere Bedingungen geknüpft (siehe 155. LAWA-VV TOP 6.7):

¹ Die LAWA wird hierzu eine Interpretation des Begriffes „Maßnahmenumsetzung“ erarbeiten.

- Die Zeitspanne bis zum Erreichen des guten Zustands nach 2027 wird in den Bewirtschaftungsplänen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum angegeben.
- Die Methoden, mit denen abgeschätzt wird, ob die Maßnahmen ausreichen, um den guten Zustand zu erreichen und um wieviel sich die Zielerreichung verzögert, werden im Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus angegeben.

Das vorliegende Arbeitspapier enthält unter Berücksichtigung der von den EU-Wasserdirektoren aufgeführten Gesichtspunkte mögliche Begründungen von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 8 OGeWV 2016, die durch Maßnahmen innerhalb der drei Bewirtschaftungszyklen von jeweils sechs Jahren nicht so verringert werden konnten, dass die EU-weit festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN) bis 2027 eingehalten werden können.

2 FRISTEN UND MAXIMALE FRISTVERLÄNGERUNG

Nach § 29 Abs. 2 WHG können die Fristen zum Erreichen des Bewirtschaftungsziels guter chemischer Zustand, d. h. Einhaltung der UQN höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren verlängert werden, wenn die technische Durchführbarkeit oder hohe Kosten bzw. unverhältnismäßig hoher Aufwand die Verwirklichung der Ziele im vorgesehenen Zeitrahmen verzögern. Aufgrund von natürlichen Gegebenheiten lässt sich die Frist zur Zielerreichung auch über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus verlängern.

In der Oberflächengewässerverordnung OGeWV 2016 wurden bei einigen Stoffen der Anlage 8 die UQN geändert und weitere Stoffe in die Anlage 8 aufgenommen. Hierdurch gelten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 OGeWV 2016 drei unterschiedliche Fristen zur Einhaltung der UQN, und es ergeben sich auch unterschiedliche Zeiträume für die maximale Fristverlängerung.

Bis 2015 waren alle UQN der Stoffe einzuhalten, die bereits in der OGeWV 2011 geregelt waren und deren UQN nicht geändert wurden (**Stoffgruppe 2015**).

Für Stoffe der Anlage 8, deren UQN im Vergleich zur OGeWV 2011 geändert wurden, gilt eine Frist zur Einhaltung bis 2021 (**Stoffgruppe 2021**).

Für Stoffe der Anlage 8, die neu in der OGeWV 2016 geregelt wurden, gilt eine Frist zur Einhaltung bis 2027 (**Stoffgruppe 2027**).

Daraus ergeben sich – bei Berücksichtigung der oben genannten Verlängerungsmöglichkeiten / Begründungen – maximale Fristverlängerungen bis 2027, 2033 oder 2039. Beim Vorliegen natürlicher Gegebenheiten, die eine Zielerreichung verhindern, ergeben sich Fristverlängerungen auch darüber hinaus. In der Tabelle 1 sind die Fristen und die maximal möglichen Fristverlängerungen aufgeführt.

Tabelle 1: Fristen und maximale Fristverlängerung

Stoff- gruppe	Stoffe aufgeführt in	Frist zur Einhaltung der UQN bis zum Jahr	max. Fristverlängerung bis zum Jahr (sofern nicht das Vorliegen natürlicher Gegebenheiten geltend gemacht werden kann)
2015	Anlage 8 OGeV 2016 ohne Stoffgruppen 2021 und 2027	2015	2027
2021	Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 4 OGeV 2016 (Stoffe mit überarbeiteter UQN)	2021	2033
2027	Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 5 OGeV 2016 (neu geregelte Stoffe)	2027	2039

Empfehlung des EK Stoffe:

Der EK Stoffe empfiehlt, derzeit eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten nur für die Stoffe in Anspruch zu nehmen, für die § 29 Abs. 2 WHG nach 2027 nicht mehr geltend gemacht werden kann (Stoffgruppe 2015).

3 STOFFE MIT AKTUELLER UQN-ÜBERSCHREITUNG DER STOFFGRUPPE 2015

Der EK Stoffe hat zur 57. Sitzung des LAWA AO die immissionsbezogene Relevanzabschätzung für die Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste der prioritären Stoffe vorgelegt. Die Stoffe mit aktueller UQN-Überschreitung sind in Tabelle 3 (S. 13-15) des Abschlussberichtes „Zweite Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste nach Art. 5 der Richtlinie 2008/105/EG (geändert durch Richtlinie 2013/39/EU) bzw. § 4 Abs. 2 OGeV 2011 (Neufassung 2016) in Deutschland“ – Stand: Juli 2020 aufgeführt.

Die immissionsbezogene Relevanzabschätzung der zweiten Bestandsaufnahme nach § 4 Abs. 2 OGeV 2016 hat folgende UQN-Überschreitungen ergeben:

- für Quecksilber in allen Flussgebietseinheiten (FGE) und
- für Cadmium, Diuron, Isoproturon, Tributylzinn (TBT) und Nitrat in mehr als drei FGE

Ferner wurden aus der Stoffgruppe 2015 vereinzelt UQN-Überschreitungen bei DDT, DEHP, HCB, HCH, Nonylphenol, Trichlorethylen und Tetrachlorethylen festgestellt. Grundsätzlich sind in diesen vereinzelt auftretenden Fällen (in weniger als 3 FGE) spezielle Kenntnisse über die Einträge und Maßnahmen erforderlich, so dass für diese Stoffe Einzelfallentscheidungen durch die Bundesländer getroffen werden müssen.

Fazit des EK Stoffe:

Die UQN der Stoffe Quecksilber, Cadmium, Diuron, Isoproturon, Tributylzinn (TBT) und Nitrat werden nach der immissionsbezogenen Relevanzabschätzung in mehr als 3 FGEN überschritten.

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE FRISTVERLÄNGERUNG AUFGRUND NATÜRLICHER GEGEBENHEITEN UND UNSICHERHEITEN BEI DER EINSCHÄTZUNG FÜR STOFFE DER STOFFGRUPPE 2015

4.1 Quecksilber:

Für Quecksilber existiert die LAWA-Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen vom 24.5.2017 (Produktdatenblatt (PDB) AO 17). Sie enthält auch eine Einschätzung der Unsicherheiten der Aussagen.

Es wird empfohlen, soweit keine weiteren Quellen vorhanden sind, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete OWK die UQN einhalten. Dies wird voraussichtlich bis zum Jahr 2100 geschehen.

Führen weitere Quellen beim OWK zu UQN-Überschreitungen, ist eine Betrachtung der Quellen (z. B. Effekte der Altlasten in Sedimenten) notwendig und eine gesonderte Prüfung durchzuführen.

4.2 Cadmium:

Die Zielverfehlung für Cadmium ist nach gemäß der BWP 2015 in vielen Bundesländern auf die Einträge aus dem Altbergbau oder auf Altlasten zurückzuführen. Beruht die UQN-Überschreitung in erster Linie auf Einträgen aus diesen Bereichen, bei denen die primären Ursachen (z. B. aktiver Bergbau) nicht mehr bestehen (d. h. es handelt sich um vergangene Bergbauaktivitäten), wurden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen (Sanierung) und ist daher ein klar abnehmender Trend beobachtbar, so dass mittel- bis langfristig von einer Abnahme der Konzentrationen auszugehen ist, kann im Regelfall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Fristverlängerung den Tatbestand der natürlichen Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen. Die Verzögerungszeit zur Einhaltung der UQN muss basierend auf den lokalen Gegebenheiten und den vorliegenden Konzentrationen berechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass weniger strenge Bewirtschaftungsziele von den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im BWP 2015 festgelegt wurden. Unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme von § 30 WHG, die im BWP angemessen begründet werden muss, ist jedoch, dass keine ausreichende Abnahme der Konzentrationen mehr zu erwarten ist und alle möglichen Maßnahmen ergriffen wurden. Hierzu sind die LAWA Papiere „Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen“ vom 21.6.2012 (PDB 2.4.4) und „Textbausteine für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen“ vom 10.9.2013 (PDB 2.7.11) anzuwenden.

Das Dokument WD 2017-2-2 sieht die Möglichkeit der Ausnahme „weniger strenge Umweltziele“ unter folgenden Bedingungen vor: „Die Umweltwirkungen auf den Wasserkörper sind das Ergebnis grenzüberschreitender oder globaler Verschmutzung, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaates entzieht, z. B. anhaltende unkontrollierbare Verschmutzung in einem flussaufwärts gelegenen Land oder aus vergangenen Bergbauaktivitäten, wobei Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands nicht möglich sind oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.“

4.3 Diuron:

Diuron ist ein Herbizid, das als Pflanzenschutzmittel in Deutschland seit 2007 nicht mehr zugelassen ist. Die Aufbrauchfrist endete am 31.12.2008. Allerdings besitzt Diuron noch eine EU-Wirkstoffzulassung.

Das Verbot wird kontrolliert und eingehalten. Durch das Verbot als Pflanzenschutzmittel wurde der aktive weitere Eintrag dieser Stoffe unterbunden. Es ist von rückläufigen Konzentrationen auszugehen, so dass zu erwarten ist, dass die Diuronkonzentrationen im Oberflächengewässer mittel- bis langfristig in Abhängigkeit von den Grundwasserverweilzeiten unter das Niveau der UQN sinken werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Überschreitungen der UQN in Zusammenhang mit einer Belastung des Grundwassers stehen und daher die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten in diesem Fall anwendbar ist und welche Zeitdauer anzugeben ist.

Eine Unsicherheit in Bezug auf die UQN-Einhaltung besteht jedoch darin, dass Diuron als Biozidwirkstoff für Beschichtungsmittel zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken und als Schutzmittel für Baumaterialien, und zwar zum Schutz von Mauerwerk und Verbundwerkstoffen ([ECHA Information on biocides](#)) notifiziert ist. In diesen Fällen ist eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht anwendbar. Der Wirkstoff wird derzeit im EU-Altwirkstoffprogramm bewertet. Falls die Zulassung beschränkt wird, können natürliche Gegebenheiten in Anspruch genommen werden.

4.4 Isoproturon:

Isoproturon ist ein Herbizid. Die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff ist EU-weit zum 30.9.2016 ausgelaufen. Nach dem Widerruf der nationalen Zulassung galt eine Abverkaufsfrist bis zum 30.3.2017 und eine Aufbrauchsfrist bis zum 30.9.2017.

Das Verbot wird kontrolliert und eingehalten. Durch das Verbot als Pflanzenschutzmittel wurde der aktive weitere Eintrag dieser Stoffe unterbunden. Es ist von rückläufigen Konzentrationen auszugehen, so dass zu erwarten ist, dass die Isoproturonkonzentrationen im Oberflächengewässer mittel- bis langfristig in Abhängigkeit von den Grundwasserverweilzeiten unter das Niveau der UQN sinken werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Überschreitungen der UQN in Zusammenhang mit einer Belastung des Grundwassers stehen und daher die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten in diesem Fall anwendbar ist und welche Zeitdauer anzugeben ist.

Eine Unsicherheit in Bezug auf die UQN-Einhaltung besteht jedoch darin, dass Isoproturon als Biozidwirkstoff für Beschichtungsmittel zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken und als Schutzmittel für Baumaterialien, und zwar zum Schutz von Mauerwerk und Verbundwerkstoffen ([ECHA Information on biocides](#)) notifiziert ist. In diesen Fällen ist eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht anwendbar. Der Wirkstoff wird derzeit im EU-Altwerkstoffprogramm bewertet. Falls die Zulassung beschränkt wird, können natürliche Gegebenheiten in Anspruch genommen werden.

4.5 TBT:

In der EU ist der Einsatz von TBT in Antifoulingfarben bei Schiffen seit 2003 und weltweit seit 2008 verboten (siehe unter <https://http.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide/biozidprodukte/antifouling-mittel>).

Zusätzlich ist TBT als Biozid-Wirkstoff seit 2006 nicht zugelassen, d. h. der aktive weitere Eintrag dieser Stoffe wurde unterbunden. Es ist daher zu erwarten, dass die TBT-Konzentrationen weiter rückläufig sind und im Oberflächengewässer mittel- bis langfristig unter das Niveau der UQN sinken werden. Die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist anwendbar.

Eine Unsicherheit bezüglich des Zeitraums der Fristverlängerung besteht allerdings darin, dass – aufgrund der schlechten Abbaubarkeit des nach wie vor bestehenden Eintrags aus Altanstrichen (z. B. Schiffsanstriche) und der Remobilisierung aus Sedimenten – dennoch von einem Verbleib von TBT in der Umwelt bis 2033 auszugehen ist.

Bei der Reinigung oder Erneuerung von Bootsanstrichen können Reste von Altanstrichen abgelöst und in Gewässer eingetragen werden. Der Entwurf für einen Anhang Nr. 30 „Werften“ zur Abwasserverordnung könnte einen Beitrag zur Verringerung der Einträge leisten. Der EK Stoffe empfiehlt dringend eine Verabschiedung des Anhangs 30.

4.6 Nitrat:

Aussagen zu Nitrat im Hinblick auf nicht erforderliche Fristverlängerungen oder erforderliche Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten und Unsicherheiten werden in diesem Arbeitspapier nicht getroffen

Zusammenfassung des EK Stoffe:

Für Quecksilber ist das Vorgehen in „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ beschrieben. Eine Fristverlängerung bis 2100 wird empfohlen.

Der Eintrag von Cadmium erfolgt häufig noch über Altlasten und Altbergbau – trotz durchgeführter Sanierungsmaßnahmen. Eine Fristverlängerung wird empfohlen – die Zeitdauer kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

Der Einsatz von Diuron, Isoproturon und TBT ist nicht mehr zugelassen oder nur in Bioziden (Diuron, Isoproturon) bis zu ihrer Bewertung im Rahmen des EU-Altwirkstoffprogramms erlaubt. Von einer Abnahme der Konzentrationen unter diesen Voraussetzungen ist auszugehen, bestenfalls werden die UQN bis 2027 eingehalten. Ansonsten werden für diese Stoffe Fristverlängerungen auf Grund natürlicher Gegebenheiten empfohlen, soweit die Belastung nicht aus Biozideinsätzen stammt. Die Zeitdauer ist abhängig von evtl. Verweilzeiten im Grundwasser.

Für alle fünf Stoffe gilt der Grund der Verzögerung, zu dem im Dokument WD 17-2-2 (EU-Wasserdirektoren 2017b) Folgendes ausgeführt wird: „Zeit für Abbau, Ausbreitung (Ausschwemmung) oder Verdünnung der bereits in einem Wasserkörper oder Einzugsgebiet befindlichen Schadstoffe (inklusive Chemikalien und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten) einschließlich anderer Wasserkörper, Sedimente oder die Böden, die Teil des hydrologischen Systems darstellen.“

Allerdings wird auch gefordert, „Sanierungstechniken anzuwenden, wo es machbar ist und dies nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, z. B. bei kontaminierten Sedimenten im räumlich begrenztem Umfang sollen derartige Maßnahmen eingesetzt werden.“